

Städte / pur allein darumben / weilen sie sich als Freye Reichs-
 Städte titulieren / dörfen / die Præcedenz vor ihnen ehemahligen
 Reichs- und jeko municipal- oder anderen fürnehmien- Land-
 Städten als da seynd / Antwerpen / Magdeburg / Straßburg /
 Braunschweig / Lüneburg / Trier / Halberstadt / Colmar / Bra-
 ckel / Alt Breysach / Donauwerdt / Eger / Wismar / Hildesheim /
 Dulsburg / Danzig / 2c. Zusuchen / sich einfallen lassen wolten /
 unter welchen dann die ehemahlige Reichs- und anjeko Kayf.
 Oesterreichische Stadt Konstanz / sich nicht die wenigste zuach-
 ten hat / indeme sie nicht nur vor eine gleich grosse Ehre und
 Glückseligkeit unter dem Durchleuchtigsten Erb- Hauß Oester-
 reich / als unter dem Römisch- Teutschen Reich zustehen / billich
 schätzen mag / sonderen auch / wie es die obangeregter und hin-
 nach weiters erwehrender massen allda gehaltene öfftere Reichs-
 Täge / Weltbekante Fridens- Schlüsse / allgemein ecumenisch-
 und diocesal H. Kirchen Concilia, villfältige Turnier oder Ritter-
 spihle / errichtete Bündnissen und andere Berühmungen genug-
 sam bezeugen / jederzeit in grossem Ansehen / Ruhm / und Kräft-
 ten gestanden ist / zumahlen hin und wider ansehnliche Dorff- und
 Herrschafften / hohe Rechten und Regalien besessen hat / unter de-
 nen sonderbar- das Land- Gericht zu Winterthur / der Wild-
 Bahn / und die Vogten zu Frauensfeld samt der Land- Graff-
 schafft im Turgou Anzugs- würdig ist. Welche mit all ihren an-
 hangenden Herrligkeiten Blut- Bahn / Ehren / Rechten / Fählen /
 Gelassen / Strassen / Nutzen / Zinsen / Diensten / Gülten und Zu-
 gehörungen der Kayser Sigismundus im Jahr 1417. am Mittwoch
 nach Gallen Tag / so der 15. Tag Octobris ist / vermög einer
 außgeliffert- Solennen Verschreibung der Stadt Konstanz gegen
 vorgelyhener gewisser Summa Gelds und anderer Ursachen hal-
 ber dergestalten verpfändt / und et- geraumbt hat / daß die Stadt
 solche Turgouische Land- Gericht Wild- Bahn und hohe- Vog-
 ten bis zur Widerlösung / so niemand anderer als Ihre Kayf.
 Majestät selbst oder mit seiner bedingten Maasß allerhöchst dero-
 selben Nachfolgere zuthun befugt seyn sollen / innhaben / nutzen
 und